

Raumplanung im Untergrund

Geologische Daten fehlen

Gastkommentar

von DANIEL KETTIGER

In einem Gastkommentar legte Alexander Ruch kürzlich dar, wie die Möglichkeiten der Nutzung des Untergrunds und die damit einhergehenden Nutzungskonflikte zunehmen und wie dementsprechend der Koordinationsbedarf wächst (NZZ 27.8.16). Er kommt zum Schluss, «dass der Untergrund auf allen Ebenen in die Raumplanung einbezogen werden muss». Diese Forderung verdient uneingeschränkte Zustimmung. Damit Raumplanung im Untergrund stattfinden kann, bedarf es aber – wie bei der Planung auf und über der Erdoberfläche – entsprechender raumbezogener Daten: Geoinformation. Diese umfasst geologische Informationen, den Raumbezug bestehender Anlagen und die räumliche Zuordnung von Rechten im Untergrund. Auf und über der Erdoberfläche ist das Erheben und Nachführen von Geoinformation relativ einfach, hier sind raumbezogene Planungs- und Umweltdaten heute reichlich vorhanden.

Anders aber verhält es sich beim Untergrund. Dieser ist nur über Höhlen, Tunnels und Bohrlöcher direkt zugänglich. Als Rohdaten stehen nur Tunnelprofile, Bohrungsdaten, Ergebnisse geophysikalischer Potenzialverfahren (Gravimetrie, Magnetotellurik usw.) oder seismische Daten zur Verfügung. Flächendeckende geologische Daten werden in der Folge durch Interpretation der Rohdaten ermittelt, dies oft über mehrere Phasen bzw. Stufen der Interpretation. Der Aufwand ist dementsprechend hoch; der Anreiz, solche Daten preiszugeben, entsprechend klein.

Die Regelungen zur Information zum Untergrund sind angesichts der parallelen Kompetenzen des Bundes und der Kantone hinsichtlich der Nutzung des Untergrunds dispers. Das Geoinformationsrecht des Bundes sieht zwar vor, dass die Landesgeologie die geologischen Daten von nationalem Interesse zur Verfügung stellt, mangels entsprechender Regelungen in der Fachgesetzgebung fehlt aber dem Bund weitestgehend die Kompetenz, diese Daten selber zu erheben. Nur die Kernenergiegesetzgebung enthält ausdrückliche Regelungen über geologische Information.

Weiter stehen dem Bund geologische Informationen aus dem Nationalstrassenbau zur Verfügung. Die Landesgeologie ist deshalb darauf angewiesen, dass Private ihre Daten freiwillig zur Verfügung stellen. Nur dank privaten Datengrundlagen konnte beispielsweise der «Seismic Atlas of Swiss Molasse Basin» entstehen. Der überwiegende Teil der geologischen Information liegt in der Datenherrschaft von Privaten und der Kantone. Nur wenige Kantone (Aargau, Bern, Luzern, Thurgau) verfügen heute allerdings über eine zeitgemässe Regelung der Nutzung des Untergrunds; in drei Kantonen stammt die Gesetzgebung aus dem 19. Jahrhundert, und in zehn Kantonen fehlt eine solche Regelung fast vollständig. Nur in elf Kantonen finden sich in der Regal-, Gewässerschutz- oder Geoinformationsgesetzgebung Regelungen über das Erheben und Nutzen von geologischen Daten, die es den kantonalen Behörden er-

lauben, Private zur Einlieferung der Information zu verpflichten und anschliessend diese Daten zu Planungszwecken zu verwenden.

Noch rudimentärer sind die Regelungen über den freien Zugang zu geologischen Informationen, die sich in der Datenherrschaft der öffentlichen Hand befinden. Ein solcher besteht heute weitgehend nur über das Öffentlichkeitsprinzip. Da es sich bei geologischen Daten immer um Umweltinformation im Rechtssinn handelt, besteht seit der Ratifizierung der Århus-Konvention durch die Schweiz grundsätzlich ein Jedermannsrecht auf Zugang zu geologischer Information. Allerdings stehen dem Zugang im Einzelfall oft Urheberrechte, das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis, Sperrvorbehalte von freiwilligen privaten Datenlieferanten oder kantonalrechtliche Sperrfristen entgegen.

Fortschrittlich sind die Kantone Bern, Jura, Waadt und Wallis, welche im Sinne eines geologischen Katasters eine grosse Menge von Bohrungsdaten in Geoportalen frei zur Verfügung stellen. Zu den meisten Bohrungen können die Bohrprofile und weitere Informationen aus dem Internet heruntergeladen werden. Bei tiefen Bohrungen zwecks Prospektion von Erdöl und Erdgas werden diese Informationen allerdings oft geheim gehalten.

Es besteht in der Schweiz somit ein erheblicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Koordination und der einheitlichen Regulierung der geologischen Information. Ohne diese Vorarbeiten bleibt die ebenfalls dringlich erforderliche Raumplanung unter der Erdoberfläche Illusion. Eine Koordination der geologischen Information kann nur bei einer Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Privaten gelingen. In zahlreichen Kantonen laufen derzeit Gesetzgebungsprojekte für neue Regelungen der Nutzung des Untergrunds.

Hier bietet sich die Chance, die Verwendung der auf dem Kantonsgebiet vorhandenen staatlichen und privaten geologischen Daten zu Planungszwecken zu ermöglichen. Weiter wird sich wohl auch der Bundesgesetzgeber bei einer allfälligen Verankerung der Planung des Untergrunds im Raumplanungsgesetz Überlegungen hinsichtlich der raumbezogenen Datengrundlagen unter dem Erdboden machen müssen.

—
Daniel Kettiger ist Rechtsanwalt in Bern und Experte für Geoinformationsrecht.